

POSITIONSPAPIER

zur Lage der Professuren im Angestelltenverhältnis an staatlichen Fachhochschulen

Erarbeitet von der gleichnamigen Arbeitsgruppe des Hochschullehrerbundes *hlb* unter Leitung von Prof. Dr. Olga Rösch, *hlb*-Vizepräsidentin, TH Wildau, beschlossen vom Bundespräsidium des Hochschullehrerbundes am 2. September 2014

Der Hochschullehrerbund *hlb* beobachtet eine steigende Tendenz zur Besetzung von Professuren im Angestelltenverhältnis. Ausgelöst wird diese Entwicklung durch eine befristete Finanzierung von Stellen und die Not der Hochschulen, einen steigenden Lehrbedarf abzudecken, ohne dass von den Ländern entsprechende Beamtenstellen zur Verfügung gestellt werden. Sowohl die Hochschulen als auch die Professorinnen und Professoren benötigen Planungssicherheit und eine Perspektive, die den hohen Erwartungen an die Hochschulen und an ihre Professorinnen und Professoren gerecht wird.

Angestellte und verbeamtete Professorinnen und Professoren erfüllen die gleichen Einstellungsvoraussetzungen, nehmen die gleichen Aufgaben wahr und an die Qualität ihrer Arbeit werden die gleichen Maßstäbe angelegt. Daher dürfen aus einem Angestelltenverhältnis keine Nachteile gegenüber einem Beamtenverhältnis entstehen.

Der Hochschullehrerbund fordert die Länder, den Gesetzgeber, aber auch die Hochschulen selbst daher auf, zur Beseitigung von Nachteilen einer Professur im Angestelltenverhältnis Folgendes umzusetzen:

- Angestellte Professorinnen und Professoren müssen hinsichtlich der Nettovergütung und der Altersversorgung vergleichbaren Beamten gleichgestellt werden. Das gilt auch für Professorinnen und Professoren, die bereits im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.
- 2. Die Verbeamtung sollte in allen Bundesländern mindestens bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erfolgen. Zeiten von Wehr- und Ersatzdienst, Pflege- und Kinderbetreuungszeiten sollten aufschiebende Wirkung haben.
- Angestelltenverhältnisse dürfen ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Entsprechende gesetzliche Vorgaben, die hohe Hürden vorsehen, sind erforderlich.
- 4. Die Hochschulen erhalten in Anlehnung an die Finanzierung der TU Darmstadt von den Ländern einen Zuschuss, der die Mehrkosten eines Angestelltenverhältnisses ausgleicht.



Die Rechtslage

Die Professuren an den staatlichen Fachhochschulen in Deutschland werden in der Regel in einem Beamtenverhältnis wahrgenommen. Danach bestimmt sich die Höhe der Grundgehälter, der Familienzuschläge, Leistungsbezüge und Sonderzahlungen wie auch der Anspruch auf Kranken- und Altersversorgung. Die Höhe der Bezüge ist vergleichsweise niedrig angesetzt, da Beamte keine Sozialabgaben leisten und insofern über ein höheres Nettoeinkommen im Vergleich zu einem Angestellten verfügen.

Neben einer Verbeamtung steht für die Professur das Angestelltenverhältnis zur Verfügung. Die Beschäftigung in einem Angestelltenverhältnis erfolgt einerseits auf Grundlage der sinngemäßen Anwendung von Beamtenrecht in Bezug auf die Besoldung und das Nebentätigkeitsrecht und andererseits durch Anwendung von Tarifrecht der Angestellten des öffentlichen Dienstes in Bezug auf Altersversorgung durch staatliche Rente und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie weitere soziale Aspekte der Beschäftigung.

Die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf Grund der Überschreitung der Einstellungsaltersgrenze für die Verbeamtung, aber auch bei Teilzeitbeschäftigung. Die Altersgrenze liegt in den meisten Bundesländern bei einem Lebensalter von 50 oder darüber. In einigen Bundesländern liegt die Einstellungsaltersgrenze deutlich darunter, so in NRW und BB bei 45, in BW bei 47 (Stand: Februar 2014, seitdem Anhebungen in BB und NRW auf 50). Aufgrund dessen sind in diesen Bundesländern besonders viele Professuren im Angestelltenverhältnis besetzt.

Die Hochschulgesetze der Länder lassen die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis zu, allerdings ist die Verbeamtung in vielen Bundesländern als Regel vorgesehen, das Angestelltenverhältnis nur in begründeten Ausnahmen zulässig. In den meisten Hochschulgesetzen wird die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis nicht näher spezifiziert.

Beispiel BerHG: § 102 Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen

"(5) Professoren und Professorinnen können in Ausnahmefällen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihre Arbeitsbedingungen sollen, soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, Rechten und Pflichten beamteter Professoren und Professorinnen entsprechen."

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Mitwirkung an der Studienreform und der Verwaltung der Hochschule ergeben sich keinerlei Unterschiede zwischen angestellten und verbeamteten Professorinnen und Professoren.



Konkrete Nachteile des Angestelltenverhältnisses

Allerdings ergeben sich aus der unklaren Beschäftigungssituation der angestellten Professorinnen und Professoren zwischen einerseits Beamtenrecht und andererseits Tarifrecht eine Reihe von Nachteilen gegenüber verbeamteten Professorinnen und Professoren:

- 1. Vergütung: Beamte zahlen keine Sozialabgaben, daher hat ein Angestellter gegenüber einem vergleichbaren Beamten einen Netto-Nachteil in Höhe von ca. 600 Euro (siehe Beispielrechnung). Durch die Orientierung an Beamtenbesoldung unterliegen die Angestellten den Vorschriften über Dynamisierung und Sonderzahlung (Weihnachtsgeld), die für Beamte gelten. Das führt in denjenigen Bundesländern, die eine Übertragung der Tarifergebnisse für die Angestellten des öffentlichen Dienstes unterlassen, diese verzögern oder gemindert umsetzen, zu einem Nachteil gegenüber Angestellten im Landesdienst. Das Gleiche gilt für die Sonderzahlung. Trotz der Orientierung an der Beamtenbesoldung werden Familienzuschläge nicht in allen Fällen gezahlt, was zu einer weiteren Benachteiligung gegenüber Beamten führt. Schließlich können Beamte eine nicht amtsangemessene Besoldung gerichtlich überprüfen lassen. Diese Möglichkeit haben Angestellte nicht. Bei Berücksichtigung des verfügbaren Einkommens ergibt sich ein weit höherer Nachteil des Angestellten, da dieser privat vorsorgen muss, um ein vergleichbares Niveau des Beamten zu erreichen.
- 2. Altersversorgung: Die Altersversorgung der Beamten berechnet sich aus dem ruhegehaltfähigen Einkommen, das mindestens zwei Jahre lang vor Eintritt in den Ruhestand bezogen wurde. Auf Grund der Berücksichtigung von Vordienstzeiten beträgt die Höhe der Altersversorgung aus dem Beamtenverhältnis und unter Umständen weiteren Versorgungsansprüchen in der Summe regelmäßig 71,75 Prozent. Dagegen erhalten Angestellte eine staatliche Rente und eine Zusatzversorgung für die Angestellten des öffentlichen Dienstes. Deren Gesamthöhe ist vom Lebenseinkommen abhängig. Darüber hinaus ist die erreichbare Höhe der Rente durch eine Beitragsbemessungsgrenze gedeckelt und Studienzeiten werden bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt wogegen diese Zeiten für Beamte nahezu vollständig angerechnet werden. Der Nachteil beläuft sich auf ca. mindestens 800 Euro monatlich. Er wächst bedingt durch die Beitragsbemessungsgrenzen der Rentenversicherung bei steigendem Einkommen.
- 3. Krankheit: Während der Beamte lebenslang und in allen Fällen, auch in Krankheitsfällen, Anspruch auf zeitlich unbeschränkte Versorgung hat, greift beim Angestellten die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die in der Regel für sechs Wochen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit gewährt wird. Anschließend erhält der Angestellte ein deutlich gemindertes und zeitlich begrenztes Krankengeld seiner Krankenkasse.

Angestellte können bei Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze die private Krankenversicherung wählen. Im Falle der Wahl für die private Krankenversicherung besteht der gleiche Beihilfeanspruch wie für Beamte. Bei Eintritt in den Ruhestand entfällt die Beihilfeanders als bei den Beamten, bei denen die Beihilfezuwendung auf 70 Prozent steigt. Während sich der Angestellte in der Rentenphase zusätzlich versichern muss, steigt die Zuwen-



dung beim Beamten im Ruhestand.

- **4. Berufsunfähigkeit:** Der Versorgungsanspruch besteht bei Beamten auch im Fall der Dienstunfähigkeit. Bei Berufsunfähigkeit der Angestellten ist dieser auf Leistungen der Rentenversicherung (Erwerbsunfähigkeitsrente) angewiesen. Diese Leistungen liegen in jedem Fall deutlich unterhalb des Anspruchs auf Beamtenversorgung bei Dienstunfähigkeit.
- **5. Altersgrenze:** Der Beamte hat die Möglichkeit, seine Dienstzeit auf gesetzlicher Grundlage um bis zu drei Jahre zu verlängern. Gegen die Ablehnung einer Verlängerung ist der Rechtsweg eröffnet. Der Angestellte ist vom Wohlwollen der HS abhängig und kann keinerlei Rechtsmittel einlegen.

Die Nachteile einer Professur, die im Angestelltenverhältnis ausgeübt wird, lassen sich wie folgt beziffern:

Nettoverlust: 600 Euro monatlich

Versorgungsverlust: 800 Euro monatlich ab Rentenbeginn

Nachteil Berufsunfähigkeit: 2.000 Euro monatlich



Rechenbeispiel

Bundesland NRW, Dienstantritt zum 1. Januar 2014, Besoldung nach W 2, verheiratet, zwei Kinder, ohne Berufungszulage, Jg. 1974, Steuerklasse III, 2 Kinder auf der Steuerkarte eingetragen, kirchensteuerpflichtig, Stand: 1. Januar 2014

Vergütung	Beamter	Angestellter
Grundgehalt brutto	5.044,02	5.044,02
Familienzuschläge brutto	334,58	334,58
Gesamtvergütung brutto	5.378,60	5.378,60
Gesamtvergütung netto	4.452,32	3.534,99
Private Teil-Krankenversicherung (30 bzw. 20 Prozent)/private	500,00	200,00
Zusatzversicherung für den Angestellten		
Private Rentenversicherungsvorsorge (Online Berechnung Ren-		833,40
tenversicherung Klassik eines großen dt. Versicherers für eine		
monatliche Rente in Höhe von 1.150 Euro)		
Private Berufsunfähigkeitsvorsorge für die maximal mögliche		71,09
Leistung in Höhe von 1.000 Euro monatlich nicht dynamisiert		
Verfügbares Einkommen unter Berücksichtigung aller Aufwen-	3.952,32	2.430,50
dungen für Krankheit, Berufsunfähigkeit und Altersversorgung		

Versorgung (siehe Fußnote)	Beamter	Angestellter
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (einschließlich Verheirateten- zuschlag)/rentenrechtlich zu berücksichtigendes Einkommen des Angestellten (einschließlich Verheiratetenzuschlag)	5.167,48	5.167,48
Versorgungs-/Rentenanspruch	3.707,67	2.233,98
Zusatzversorgung	0,00	676,00
Gesamtversorgung brutto	3.707,67	2.909,98

Rentenanspruch berechnet für Geburtsjahr 1955, Arbeitsbeginn 1985, Jahreseinkommen beginnend mit 48.000 Euro, steigend auf 72.000 Euro und beim Wechsel an die Hochschule mit dem 50. Lebensjahr absinkend auf 65.000 Euro.